OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551103/9/Kü/BBa

Datum:
Linz, 13. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. März 2017, GZ: 0071152/2016 BBV N BBV/N167119, betreffend Mängelbehebungsauftrag nach dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass der Absatz „*Herr M G wird hiermit verpflichtet, die in seiner Wohnung X, X, in X festgestellten Mängel der Gasanlage, nämlich die Undichtheit der Verbrauchsleitung von einem dazu befugten Unternehmen beheben zu lassen und innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einen positiven Prüfbefund bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.*“ zu entfallen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. März 2017, GZ: 0071152/2016 BBV N BBV/N167119, wird Herr M G (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) zum einen dazu verpflichtet, die in seiner Wohnung Nr. X, X in X festgestellten Mängel der Gasanlage, nämlich die Undichtheit der Verbrauchsleitung, von einem dazu befugten Unternehmen beheben zu lassen und innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einen positiven Prüfbefund bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Des Weiteren wird der Beschwerdeführer verpflichtet, die in seiner Wohnung betriebene Gasanlage einer sogenannten „G 12 -Prüfung (Verbrennungs-luftnachweis)“ unterziehen zu lassen und den darüber ausgestellten Prüfbefund innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides vorzulegen.

I.2. Ausdrücklich nur gegen erstere Verpflichtung (Mängelbehebung durch befugtes Unternehmen) richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 13. April 2017. Der Beschwerdeführer bestreitet darin, wie schon in seiner davor an die Behörde gerichteten Stellungnahme vom 26. Jänner 2017, das Vorliegen eines die Undichtheit der Gasanlage bestätigenden Messergebnisses.

Begründend wird angeführt, dass der Prüfbefund der Firma X vom 25. November 2015 unrichtig sei. Das Original des Messstreifens, an dem möglicherweise überdies noch Manipulationen vorgenommen worden seien, lasse klar eine Leckmenge von 0,0 l/h erkennen, weshalb eine Undichtheit der Gasanlage gerade nicht gegeben sei. Die belangte Behörde habe weder in den Original-messtreifen Einsicht genommen, noch die beantragte Einvernahme der als Zeugen namhaft gemachten Personen durchgeführt, sondern sei nach vorgreifender Beweiswürdigung vielmehr unrichtiger Weise von der Undichtheit ausgegangen. Der Prüfbefund sei zum Nachweis einer Mangelhaftigkeit nicht geeignet, da dessen Ergebnis unrichtig sei.

Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides im bekämpften Ausmaß, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung.

I.3. Per Schreiben vom 24. April 2017, eingelangt am 2. Mai 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde einschließlich des Verfahrensaktes dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 4. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der sowohl der Beschwerdeführer samt Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

Der Beschwerdeführer bzw. sein Vertreter sowie die belangte Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung des anwesenden Amtssachverständigen für Gastechnik, mitwirken.

Die Anwesenden kamen überein, dass der als Zeuge geladene H G als Auskunftsperson an der ganzen Verhandlung teilnehmen solle, da er bereits im Verfahren vor der belangten Behörde sämtliche Stellungnahmen zum Gegenstand abgegeben hat.

I.5. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Firma X GmbH zur Übermittlung des fehlenden Originalbelegs der in der Wohnung des Beschwerdeführers am 25. November 2015 durchgeführten Verlustmengenmessung auf. Diese übermittelte die angeforderten Unterlagen (Originalmessstreifen der G 10-Druckprüfung und G-10 Leckmengenmessung vom 25. November 2015 sowie eine Kopie des Messstreifens, erstellt am 10. Oktober 2017, mit händisch eingezeichneter Abgrenzung der Druckprüfung und Leckmengenmessung) per Schreiben vom 16. Oktober 2017.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und die weiteren unter Punkt I. dargelegten Eingaben bzw. Ermittlungsschritte, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2017, an welcher der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde und der geladene Amtssachverständige für Gastechnik, Ing. M R, und der ursprünglich als Zeuge geladene Herr H G als Auskunftsperson teilnahmen.

II.2. Der unter Punkt II.3. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Die Frage des Vorliegens eines Mangels an der Gasanlage und somit die Richtigkeit des Prüfbefundes der Firma X vom 25. November 2015 war jedoch strittig:

Der Beschwerdeführer legte bereits in seinen diversen Eingaben (insbesondere auch in der Beschwerde) dar, dass der Prüfbefund der Firma X vom 25. November 2015 unrichtig sei, da das von Herrn H G bei einer Besprechung mit dem Unternehmen X gesehene Original des Messstreifens klar eine Leckmenge von 0,0 l/h erkennen lasse, weshalb eine Undichtheit der Gasanlage gerade nicht gegeben sei.

In der mündlichen Verhandlung wurde von Herrn G eine Kopie zweier Messstreifen der Überprüfung vom 25. November 2015 einer anderen Wohnung im Haus X vorgelegt. Aus dieser Kopie ist klar ersichtlich, dass ein Messstreifen eine Druckprüfung und der zweite Messstreifen eine Verlustmengenmessung ausweist. Bei der Verlustmengenmessung wurde im Messstreifen eine Leckmenge von 0,0 l/h ausgewiesen. Es findet sich allerdings händisch der Vermerk von 0,2 l/h auf diesem Messstreifen. Von der verfahrensgegenständlichen Wohnung Nr. X war für den Beschwerdeführer das Original bzw. eine Kopie dieses Messstreifens von der Firma X GmbH nicht zu erhalten. Auf schriftliches Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte die Firma X GmbH doch den Originalmessstreifen der G 10-Druckprüfung und G-10 Leckmengenmessung vom 25. November 2015 sowie eine Kopie des Messstreifens mit darauf befindlicher händisch eingezeichneter Abgrenzung der Druckprüfung und Leckmengenmessung. Da der Originalmessbeleg auf sogenanntem „Thermopapier“ gedruckt wurde, sind die gedruckten Zahlen und Buchstaben auf dem dem Gericht nunmehr vorliegenden Original sehr stark verblasst und nicht lesbar. Gut lesbar sind lediglich die mit Kugelschreiber händisch am Messstreifen hinzugefügten Anmerkungen (Kundenname, Anschrift, Name des Prüfers und ein X bei „Prüfung nicht i.o.“). Ein Teil des Belegs, konkret jener die Druckprüfung betreffend, wurde offensichtlich, da dieser auch bereits im Behördenakt unter ON 5 vorhanden ist, schon zu einem früheren Zeitpunkt, in dem das Original noch gut lesbar war, kopiert. Der gesamte Beleg wurde hingegen offenbar erst nach Erhalt der Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abgelichtet (laut Angabe der Firma X am 10. Oktober 2017) und ist daher nur mehr im oben beschriebenen Zustand erhalten. Der strittige Teil zur Leckmengenmessung ist auf der Kopie aufgrund der Blässe gar nicht mehr lesbar, auf dem Original lässt sich jedoch, wenn man das Papier direkt in das Licht hält, noch ganz hell in der drittletzten Druckzeile die Anmerkung zur Leckmenge erkennen. Dass es sich bei der drittletzten Druckzeile tatsächlich um die Angabe der Leckmenge handelt, geht unzweifelhaft aus einem Vergleich mit dem im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten und gut erhaltenen Vergleichsstreifen aus anderen Wohneinheiten hervor. Mit aufgrund des starken Verblassungsgrades nicht 100%iger Sicherheit, aber dennoch insbesondere unter Berücksichtigung des Schriftbildes des gesamten Messstreifens sehr hoher Wahrscheinlichkeit kann diese Zeile als „Leckmenge: 0,0“ entziffert werden. Auch die vorletzte Druckzeile, mit der auf dem Messstreifen aus dem verwendeten Prüfgerät jeweils angegeben wird, ob die Leitung dicht oder undicht ist, ist auf dem Originalmesstreifen sehr

stark verblasst. Dennoch lässt die erkennbare Länge (bzw. Buchstabenanzahl) der noch blass auszumachenden Schrift im Vergleich mit den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Kopien von gut leserlichen Messstreifen anderer Wohneinheiten den Schluss zu, dass es sich hierbei um die Anmerkung „Leitung dicht“ handelt.

Wie aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Überprüfungsbefund der Firma Ing. X hervorgeht, wurde von dieser am 5. April 2017 eine wiederkehrende Überprüfung der gegenständlichen Gasanlage, an der seit der durchgeführten Messung im November 2015 bis heute keine Veränderungen stattgefunden haben, durchgeführt. Im Prüfbericht wurde die durchgeführte visuelle Prüfung der Verbrauchsleitung als in Ordnung ausgewiesen. Im Ergebnis des Prüfberichtes wurde auch dezidiert angeführt, dass die gegenständliche Erdgasanlage sicherheitstechnisch und umwelttechnisch der Oö. Gasverordnung und den einschlägigen ÖVGW-Richtlinien entspricht.
Bei dem Unternehmen Ing. X handelt es sich um ein überprüfungsberechtigtes Unternehmen im Sinne des § 26 Oö. LuftREnTG mit der Überprüfungsberechtigungsnummer X. Es ist daher mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die Überprüfung gesetzeskonform durchgeführt wurde.

Diese Verkettung von Umständen (fälschlich ausgewiesene Leckmengen bei anderen Wohnungen, Bestätigung der Mangelfreiheit aus sicherheitstechnischer und umwelttechnischer Sicht durch weiteres überprüfungsberechtigtes Unternehmen, zwar stark verblasster aber mit hoher Wahrscheinlichkeit „Leckmenge: 0,0“ bedeutende Zeile auf Originalmesstreifen, Aussage des bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Herrn H G) lässt das erkennende Gericht zum Schluss kommen, dass bei der Überprüfung durch die Firma X im November 2015 kein Mangel an der gegenständlichen Verbrauchsleitung bestand. Die Tatsache, dass an der Verbrauchsanlage seit der durchgeführten Messung im November 2015 bis heute keine Veränderungen stattgefunden haben und die Anlage ohne Zwischenfälle „normal“ in Betrieb ist, stützt dieses Ergebnis weiter.

Die übrigen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren unbestritten und erschienen dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

II.3. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 25. November 2015 wurden die Gasanlagen im Haus X, X, Grundstück Nr. X, KG X, im Auftrag der Hausverwaltung X reg. GenmbH durch die Firma X GmbH, X, X, überprüft. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der dortigen Wohnung Nr. X. Der Betrieb X GmbH ist per Prüfnummer X der Landesregierung dazu berechtigt, die wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Oö. LuftREnTG vorzunehmen.

Im Prüfbefund vom 25. November 2015 wurde eine Undichtheit in der Verbrauchsleitung (Leckrate 0,1 l/h;) dokumentiert, wobei der Mangel wie folgt beschrieben wurde: „Verbrauchsleitung undicht 4,6 mbar bei 50 mbar Druck und 10min Prüfzeit“. Im Prüfprotokoll wurde der Beschwerdeführer zur Behebung der angeführten Mängel bis spätestens 20. November 2016 aufgefordert.
Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde dieser von der belangten Behörde mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 von der beabsichtigten Vorschreibung der Mängelbehebung mit Bescheid informiert.

Der Messstreifen des Messgerätes, welches bei der Messung am 25. November 2015 verwendet wurde, weißt eine Leckrate von 0,1 l/h nicht aus.

An der Verbrauchsanlage haben seit der durchgeführten Messung im November 2015 bis heute keine Veränderungen stattgefunden. Die Anlage ist „normal“ in Betrieb. Es handelt sich bei der verfahrensgegenständlichen Anlage sowohl um eine Heizung als auch Warmwasseraufbereitung mit 26 kW Leistung.

Aus dem Überprüfungsbefund der Firma Ing. X (Überprüfungsberechtigungsnummer X) geht hervor, dass am 5. April 2017 neuerlich eine wiederkehrende Überprüfung der gegenständlichen Gasanlage erfolgt ist und die Verbrauchsleitung nach visueller Prüfung für in Ordnung befunden wurde. Als Ergebnis dieser wiederkehrenden Überprüfung ist im Prüfbericht dezidiert ausgewiesen, dass die gegenständliche Erdgasanlage sicherheitstechnisch und umwelttechnisch der Oö. Gasverordnung und den einschlägigen ÖVGW-Richtlinien entspricht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 24/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
13. Feuerstätten: technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung

(allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe gemäß Z 12, 15 und 16 zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist - soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte notwendig sind - nicht Teil der Feuerstätte; bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Feuerstätte;

14. Feuerungsanlagen: ortsfeste technische Einrichtungen, bestehend aus Feuerstätte (Z 13) und allfälligem Verbindungsstück (Z 37), gegebenenfalls angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen und einschließlich allenfalls damit in unmittelbarer Verbindung stehender Anlagen zur Förderung und Lagerung von Brennstoffen; Zuleitungen aus dem öffentlichen Netz eines Erdgasunternehmens (Z 10) gelten nach dem Hausanschluss (Hauptabsperrvorrichtung bzw. Hausdruckregler - § 6 Z 21 Gaswirtschaftsgesetz 2011) als Bestandteil (Gas-Inneninstallationen) der Feuerungsanlage - der Fang (Z 11) gilt nicht als Teil der Feuerungsanlage;

[...]

16. gasförmige Brennstoffe:

a) nicht standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (z.B. Biogas);

b) standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (z.B. Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind;

c) gasförmige fossile Brennstoffe: brennbare Gase (Z 5), die als Brennstoffe verwendet werden dürfen, nämlich Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas, Erdgas-Austauschgas) und Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan, Butan und deren Gemische);

[...]

39. verfügungsberechtigte Person:

a) Eigentümer oder Eigentümerin oder

[...]

c) jede andere Person, an welche die jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz im Weg einer privatrechtlichen Vereinbarung übertragen wurden (etwa im Rahmen eines Pacht-, Leasing- oder Mietvertrags oder einer Verwaltungsvereinbarung);

[...]

§ 25
Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen

(1) Feuerungsanlagen sind auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen von der verfügungsberechtigten Person wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:

[...]

(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß den Abs. 1, 1a und 1b ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. [...]
(3) Die gemäß § 26 zur wiederkehrenden Überprüfung Berechtigten haben sich für die Durchführung der Überprüfung mit den erforderlichen Messgeräten und sonstigen Prüfeinrichtungen auszustatten. Die für die Überprüfung verwendeten Messgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers oder der Herstellerin warten zu lassen.
[...]

§ 26
Überprüfungsberechtigte, Prüfnummer

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag

1. akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets,
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets und
3. Gewerbetreibende, soweit sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur

a) Herstellung und/oder
b) Errichtung und/oder
c) Änderung und/oder
d) Überprüfung und Wartung

von Feuerungsanlagen berechtigt sind,

mit Bescheid zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 hinsichtlich aller oder einzelner bestimmter Arten von Feuerungsanlagen zu berechtigen. Die Berechtigung hat durch Zuteilung einer Prüfnummer zu erfolgen und darf nur vertrauenswürdigen Personen erteilt werden. [...].

[...]
(4) Die gemäß Abs. 1 Berechtigten können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer fachlich geeigneten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und anderer überprüfungsberechtigter Personen bedienen (Prüforgane); sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich. [...]
(5) Die Landesregierung hat eine Liste der Überprüfungsberechtigten auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen; in dieser Liste sind die Überprüfungsberechtigten jeweils unter Angabe des Namens, der Adresse, des Berechtigungsumfangs und der Prüfnummer darzustellen. [...]

§ 28
Mängelbehebung

(1) Werden bei der Überprüfung gemäß § 25 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt, hat das Prüforgan im Namen der bzw. des Überprüfungsberechtigten die über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigte Person schriftlich aufzufordern, diese Mängel zu beheben. Gleichzeitig ist zu deren Behebung, außer bei Gefahr im Verzug (Abs. 2), eine angemessene, acht Wochen nicht übersteigende Frist zu setzen. Die bzw. der Überprüfungsberechtigte gemäß § 26

Abs. 1 hat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist zu kontrollieren, ob die angeordnete Behebung innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß durchgeführt wurde. [...]
(2) Die bzw. der Überprüfungsberechtigte ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie bzw. er

1. Gefahr im Verzug für gegeben hält oder
2. feststellt, dass der Mangel nicht innerhalb der gemäß Abs. 1 bzw. 1a festgesetzten Frist behoben wurde.

[...]
(4) Die Behörde hat der verfügungsberechtigten Person die unverzügliche Behebung der gemäß Abs. 2 angezeigten Mängel mit Bescheid aufzutragen. [...]“

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

III.2. Die verfahrensgegenständliche Gasanlage unterliegt als Verbrauchsanlage für Heizung als auch Warmwasseraufbereitung mit 26 kW Leistung den Vorschriften zur wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG. Die Überprüfung vom 25. November 2015 wurde auch von einem zu einer derartigen wiederkehrenden Überprüfung überprüfungsberechtigten Betrieb, nämlich der X GmbH mit der Prüfnummer X, durchgeführt.

III.3. Die Bestimmungen des § 28 leg. cit. sollen gewährleisten, dass Mängel, welche bei einer wiederkehrenden Überprüfung festgestellt wurden, auch tatsächlich beseitigt werden: Denn wenn bei der Überprüfung gemäß § 25 Oö. LuftREnTG Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt werden, hat das Prüforgan im Namen der bzw. des Überprüfungsberechtigten die über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigte Person schriftlich aufzufordern, diese Mängel zu beheben. Diesem Mängelbehebungsauftrag des befugten Überprüfungsorgans, der X GmbH, ist der Beschwerdeführer auch unstrittig nicht rechtzeitig nachgekommen, weshalb die zuständige Behörde grundsätzlich angehalten ist, mit Bescheid einen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

III.4. Es ist jedoch aus Rechtsschutzerwägungen nicht davon auszugehen, dass die Behörde (insbesondere bei entsprechenden Anhaltspunkten) ungeprüft einen

derartigen bescheidmäßigen Auftrag zu erteilen hat. Vielmehr darf ein derartiger Mängelbehebungsauftrag nur dann ergehen, wenn auch tatsächlich der angezeigte Mangel besteht. Es wäre aus Rechtsschutzgesichtspunkten bedenklich, wenn die Behörde lediglich im Sinne eines „Automatismus“ (Anzeige der fehlenden Mängelbehebung durch Prüforgan = Bescheiderlassung) einen Bescheid zu erlassen hätte und keine inhaltliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung für eine Mängelbehebung (konkret insbesondere des Vorliegens von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen) mehr vornehmen könnte/müsste. So ist die behördliche Vorschreibung entsprechend dem Überprüfungssystem die erste Entscheidung, bei der die Mangelhaftigkeit der Anlage, welche Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 28 leg. cit. ist, im Rechtsweg überprüfbar ist.

Im Sinne eines verfassungskonformen Verständnisses der Regelung ist es daher der Behörde verwehrt, der verfügungsberechtigten Person eine unverzügliche Behebung des Mangels bescheidmäßig anzuordnen, wenn - wie im gegenständlichen Fall - festgestellt werden konnte, dass kein Mangel bei der vorgenommenen Überprüfung durch ein befugtes Überprüfungsorgan im Sinne des Oö. LuftREnTG vorliegt.

Dessen ungeachtet belegt aber auch der im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegte Befund vom 5. April 2017 über die neuerliche Kontrolle der Anlage durch einen Überprüfungsberechtigten, dass sich diese aus technischer Sicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Dieser neue Befund wurde vom beigezogenen Sachverständigen einer fachtechnischen Beurteilung unterzogen und für in Ordnung befunden. Die Beweisführung in der mündlichen Verhandlung führt daher zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages nicht gegeben sind. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der den Mängelbehebungsauftrag betreffende Spruchpunkt zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Fall keine Rechtsfrage zu behandeln war, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Bei der im konkreten Verfahren zentralen Frage, nämlich jener des Vorliegens eines Mangels der Verbrauchsleitung im Überprüfungszeitpunkt, handelt es sich vielmehr um eine vom erkennenden Gericht nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen der ausführlich begründeten Beweiswürdigung geklärte Sachfrage.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger